

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- Der Verein führt den Namen „DKW-Siedlungsverein Zschopau e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt).
- Der Verein hat seinen Sitz in 09405 Zschopau, Neue Marienberger Str. 189 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer VR 3297 eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- Der unmittelbare und ausschließliche Zweck des Vereins besteht in der Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu Gunsten der DKW-/MZ Siedlung und des unmittelbaren Wohnumfeldes in der Stadt Zschopau.
- Förderung des Heimatgedankens in unserer Stadt unter besonderer Berücksichtigung der DKW-/MZ-Siedlung
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes im Siedlungsgebiet
- Unterstützung bei der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren
- Diese Ziele sollen wie folgt erreicht werden:
  - Information und Beratung der Mitglieder- soweit gesetzlich zulässig- sowohl persönlich als auch über geeignete Medien wie Internetseiten oder Vereinszeitschriften
  - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten
  - Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Vortragsreihen
  - Beschaffung und Archivierung von Informationen und Dokumenten zur Geschichte der DKW-Siedlung
  - Pflege der Chronik der DKW-Siedlung

## **§ 3 Ungebundenheit, Gemeinnützigkeit**

- Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51,52 Abgabenordnung zu Gunsten des DKW Siedlungsvereins der Stadt Zschopau.

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Seniorenzentrum Zschopau der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Der Verein darf auch andere gemeinnützige Vereine finanziell unterstützen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben auf ihrer Beitrittserklärung einen Zustimmungsvermerk der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen; über dessen Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie z.B. Adresse, Alter, auf. Diese Informationen werden nur für Vereinszwecke gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei

Monaten zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

- durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
  - Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
  - durch Auflösung des Vereins,
- Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

## **§ 5 Beiträge**

- Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Erlöse, Spenden und Zuwendungen.
- Die Vereinsmitglieder übernehmen mit ihrem Beitritt eine jährliche Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) fällig.

## **§ 6 Organe**

- Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen, darunter dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch.
- Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise eingeschränkt,
  - dass zu Rechtsgeschäften bis zu 100,00 EUR die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich ist. Der Schatzmeister kann nur mit Kenntnis des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter handeln.
  - Zu Rechtsgeschäften über 100,00 EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist; dieser kann den Vorsitzenden mit einem Geschäftswert bis zu 1.000,00 EUR bevollmächtigen.
  - Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Geschäftsvermögens einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein, und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.
- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- Abstimmungen können auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.
- Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, ist der jeweilige Versammlungsleiter.
- Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder; die Tagesordnung ist mitzuteilen.
- Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
  - die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - die Wahl des neuen Vorstandes bzw. neuer Vorstandsmitglieder,

- die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages und eventueller sonstiger Gebühren,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  - eine Änderung des Vereinszwecks,
  - eine Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, durch Handzeichen oder geheim erfolgen.
  - Die Beschlüsse werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  - Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Unterzeichnung der Versammlungsprotokolle erfolgt durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter.
  - Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter.
  - Eine Satzungsänderung, die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung des Vereinszwecks erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
  - Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
  - Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.
  - Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

## **§ 8 Auflösung**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der in § 3 Ziff. 5 genannten Einrichtung zu.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 9 Kassenprüfer**

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.
- Er hat mindestens einmal jährlich die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen und dem Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Geltung des BGB für nicht geregelte Punkte**

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Punkte gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB (§§ 20 ff.).

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen ist.

Zschopau, den 29.04.2022

---

Ralf Kohl  
Vorsitzender

---

Manja Wusterbarth  
Schatzmeister